

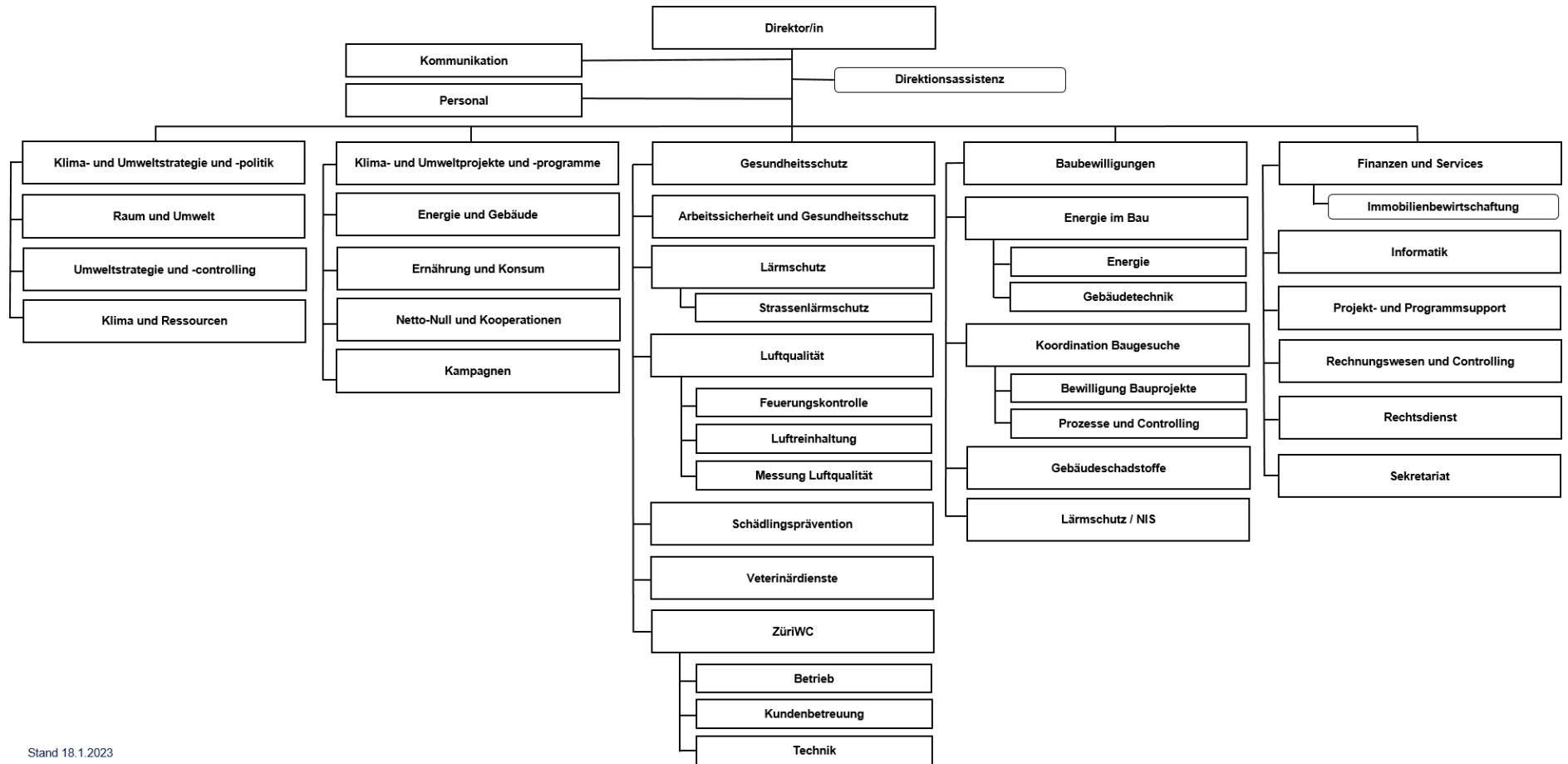


## **Anhang 4**

### **«Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements**

Mit Anhang 4 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

## I. Organigramm



Stand 18.1.2023



## II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern<sup>1</sup> für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

### A. Direktion und Stab

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
<b>A.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>			
<b>A.1.1</b>	<b>Ausgaben</b>			
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000 <sup>2</sup>	bis Fr. 20 000 <sup>3</sup>	bis Fr. 20 000 <sup>4</sup>
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000 <sup>5</sup>		
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein- und dieselbe Liegenschaft von jährlich	bis Fr. 50 000 <sup>6</sup>		

<sup>1</sup> Bei Co-Funktionen gilt die Kompetenz für beide Funktionsträger/innen.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

<sup>3</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

<sup>4</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000 <sup>7</sup>	bis Fr. 20 000 <sup>8</sup>	bis Fr. 20 000 <sup>9</sup>
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 15 000 <sup>10</sup>		
A.1.1.6	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken <sup>11</sup>	bis Fr. 500		
<b>A.1.2</b>	<b>Vergaben</b>			
A.1.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000 <sup>12</sup>	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
<b>A.1.3</b>	<b>Rückstellungen<sup>13</sup></b>			
A.1.3.1	Rückstellungen; bei politischer, finanzieller oder anderweitiger Bedeutsamkeit der Rückstellungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher zu informieren.	bis Fr. 300 000		
A.1.3.2	Rückstellungen für Mehrleistungen für Personal	unbegrenzt		

<sup>7</sup> Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

<sup>8</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

<sup>9</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 72 Abs. 3 ROAB.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 85a Abs. 2 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
<b>A.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>			
A.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA) <sup>14</sup> , soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt <sup>15</sup>	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1		
A.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		
A.2.3	Beseitigung des Rechtsvorschlages bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG <sup>16</sup>	X		
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG <sup>17</sup>	X		
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG <sup>18</sup>	X		
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X		
A.2.7	Entscheide über Förderbeiträge gemäss Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierungen <sup>19</sup>	X		

<sup>14</sup> AS 172.101.

<sup>15</sup> Der Erlass von Verfügungen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

<sup>16</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1.

<sup>17</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4.

<sup>18</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2.

<sup>19</sup> AS 710.500.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
<b>A.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>			
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz <sup>20</sup>	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.3.2	Miet- und Pachtverträge (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz <sup>21</sup>		
A.3.3	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000 sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz <sup>22</sup>		

<sup>20</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 76 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
A 3.4	Entscheid über Annahme und Verwendung von Geld- und Sachgeschenken, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist <sup>23</sup>	unter Fr. 1000		
A.3.5	Leistungsvereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz <sup>24</sup>  falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit <sup>25</sup>		

<sup>23</sup> Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB. Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).

<sup>24</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
A.3.6	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X  falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz <sup>26</sup>  falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit <sup>27</sup>		
A.3.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X		
A.3.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats <sup>28</sup>	X		
A.3.9	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz <sup>29</sup>		

<sup>26</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.





	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
<b>A.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>			
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. <sup>30</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements betroffen sind, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. Solche vorbehaltenen Fälle sind der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur Vormerknahme zu unterbreiten.	X		
A.4.2	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. <sup>31</sup>	X		
A.4.3	Strafanträge	X		

<sup>30</sup> Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren,
- Entscheid über den Weiterzugs eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/in</b>	<b>Leitung Kommuni- kation</b>	<b>Leitung Personal</b>
A.4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR <sup>32</sup> für die gesamte Dienstabteilung	X		
A.4.5	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X		
A.4.6	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gem. Art. 34 <sup>bis</sup> AB PR <sup>33</sup>	X		
A.4.7	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält. <sup>34</sup> Die oder der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren.	X		
A.4.8	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in sämtlichen Bereichen des UGZ <sup>35</sup>	X		
A.4.9	Einleiten und Durchführen von Baubewilligungsverfahren auf dem Schlachthofareal	X		

<sup>32</sup> Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.

<sup>33</sup> Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, AS 177.101.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 50 ROAB.

<sup>35</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



## B. Geschäftsbereich Klima- und Umweltstrategie und -politik

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Klima- und Um- weltstrategie und -politik</b>	<b>Leitung Raum und Um- welt</b>	<b>Leitung Umweltstrategie und -controlling</b>	<b>Leitung Klima und Ressourcen</b>
<b>B.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>				
<b>B.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>36</sup></b>				
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000			
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000			
<b>B.1.2</b>	<b>Vergaben</b>				
B.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
<b>B.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>				

<sup>36</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Klima- und Um- weltstrategie und -politik</b>	<b>Leitung Raum und Um- welt</b>	<b>Leitung Umweltstrategie und -controlling</b>	<b>Leitung Klima und Ressourcen</b>
B.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt <sup>37</sup>	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1		
B.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X	X	X	X
<b>B.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
<b>B.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				
B.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Klima- und Umweltstrategie und -politik <sup>38</sup>	X			

<sup>37</sup> Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

<sup>38</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



### C. Geschäftsbereich Klima- und Umweltprojekte und -programme

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Klima- und Umweltpro- jekte und -programme</b>	<b>Leitung Energie und Gebäude</b>	<b>Leitung Ernährung und Konsum</b>	<b>Leitung Netto-Null und Kooperationen</b>	<b>Leitung Kampagnen</b>
<b>C.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>					
<b>C.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>39</sup></b>					
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000				
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000				
<b>C.1.2</b>	<b>Vergaben</b>					
C.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1

<sup>39</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Klima- und Umweltpro- jekte und -programme</b>	<b>Leitung Energie und Gebäude</b>	<b>Leitung Ernährung und Konsum</b>	<b>Leitung Netto-Null und Kooperationen</b>	<b>Leitung Kampagnen</b>
<b>C.2</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>					
C.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1
C.2.2	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1			im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	
<b>C.3</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>					
C.3.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Klima- und Umweltprojekte und -programme <sup>40</sup>	X				

<sup>40</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



## D. Geschäftsbereich Gesundheitsschutz

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Lärmschutz</b>	Leitung Strassenlärmschutz	<b>Leitung Luftqualität</b>	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	<b>Leitung Schadlingsprävention</b>	<b>Leitung Veterinärdienste</b>	<b>Leitung ZüriWC</b>	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
<b>D.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>														
<b>D.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>41</sup></b>														
D.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000
D.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000													
D.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000
D.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000													

<sup>41</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Lärmschutz</b>	Leitung Strassenlärmschutz	<b>Leitung Luftqualität</b>	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	<b>Leitung Schädlingsprävention</b>	<b>Leitung Veterinärdienste</b>	<b>Leitung ZüriWC</b>	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
<b>D.1.2</b>	<b>Vergaben</b>														
D.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1
<b>D.2</b>	<b>Verfügbungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>														





	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Lärmschutz</b>	Leitung Strassenlärmschutz	<b>Leitung Luftqualität</b>	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	<b>Leitung Schädlingsprävention</b>	<b>Leitung Veterinärdienste</b>	<b>Leitung ZüriWC</b>	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
D.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements liegt <sup>42</sup>	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1		X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1				
D.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		X	X	X	X	X	X	X	X				

<sup>42</sup> Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<b>Leitung Lärmschutz</b>	Leitung Strassenlärmschutz	<b>Leitung Luftqualität</b>	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	<b>Leitung Schadlingsprävention</b>	<b>Leitung Veterinärdienste</b>	<b>Leitung ZüriWC</b>	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
<b>D.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>														
D.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1
<b>D.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>														
D.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Gesundheitsschutz <sup>43</sup>	X													

<sup>43</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



## E. Geschäftsbereich Baubewilligungen

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Baubewilligungen</b>	<b>Leitung Energie im Bau</b>	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	<b>Leitung Koordination Baugesuche</b>	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	<b>Leitung Gebäudeschadstoffe</b>	<b>Leitung Lärm-schutz / NIS</b>
<b>E.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>									
<b>E.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>44</sup></b>									
E.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
E.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000								
E1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
E.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000								

<sup>44</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Baubewilligungen</b>	<b>Leitung Energie im Bau</b>	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	<b>Leitung Koordination Baugesuche</b>	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	<b>Leitung Gebäude- schadstoffe</b>	<b>Leitung Lärm- schutz / NIS</b>
<b>E.1.2</b>	<b>Vergaben</b>									
E.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1
<b>E.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>									



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Baubewilligungen</b>	<b>Leitung Energie im Bau</b>	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	<b>Leitung Koordina- tion Baugesuche</b>	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	<b>Leitung Gebäude- schadstoffe</b>	<b>Leitung Lärm- schutz / NIS</b>
E.2.1	Verfügungen im Zusammen- hang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), so- weit die Verfügungszu- ständigkeit nicht aus- serhalb des Gesundheits- und Um- weltdepartements liegt <sup>45</sup>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>
E.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X
E.2.3	Gewährung von Förder- beiträgen gemäss Regle- ment über das Förderpro- gramm Energetische Gebäudesanierungen <sup>46</sup>	bis Fr. 40 000								

<sup>45</sup> Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

<sup>46</sup> AS 710.500.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Baubewilligungen</b>	<b>Leitung Energie im Bau</b>	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	<b>Leitung Koordination Baugesuche</b>	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	<b>Leitung Gebäudeschadstoffe</b>	<b>Leitung Lärm-schutz / NIS</b>
<b>E.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>									
E.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1
<b>E.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>									
E.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Baubewilligungen <sup>47</sup>	X								

<sup>47</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



**F. Geschäftsbereich Finanzen und Services**

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
<b>F.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>							
<b>F.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>48</sup></b>							
F.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
F.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000						
F.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
F.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000						

<sup>48</sup> Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
<b>F.1.2</b>	<b>Vergaben</b>							
F.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1
<b>F.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegen- über Dritten</b>							
F.2.1	Festlegung von Gebühren bzw. Rech- nungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X				X	X	
F.2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich- rechtliche Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG	X				X		





	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
<b>F.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>							
F.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1
F.3.2	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 5000						
<b>F.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>							



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
F.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. <sup>49</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X					X	

<sup>49</sup> Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren (stadtinterne Einsprache),
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
F.4.2	Prozessleitende Schritte (wie z. B. Fristerstreckungsgesuche) in Verfahren gem. Ziff. A.4.1 sowie Ziff. F.4.1	X					X	
F.4.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. <sup>50</sup> Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X					X	
F.4.4	Strafanträge	X					X	
F.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X						

<sup>50</sup> Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung GB Finanzen und Services</b>	Immobilienbewirt- schafter/in	<b>Leitung Informatik</b>	<b>Leitung Projekt- und Pro- grammsupport</b>	<b>Leitung Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>Leitung Rechtsdienst</b>	<b>Leitung Sekretariat</b>
F.4.6	Einleiten und Durchführen von Betrei- bungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X				X		
F.4.7	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Finanzen und Services <sup>51</sup>	X						
F.4.8	Einleiten und Durchführen von Baube- willigungsverfahren auf dem Schlacht- hofareal	X						

<sup>51</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.